

## AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN



BRANCHENTREFF FÜR DEN STRASSENBAU

**STRASSEN  
TECHNIK**

### 1. Veranstalter

Nadler Straßentechnik GmbH  
Fraunhoferstraße 3  
85301 Schweitenkirchen, Deutschland  
Handelsregister Ingolstadt HRB 191210

### 2. Veranstaltung

STRASSENTECHNIK  
Branchentreff für den Straßenbau

### 3. Veranstaltungsort

Messe Magdeburg  
Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH  
Tessenowstraße 9a, 39114 Magdeburg, Deutschland

### 4. Veranstaltungslaufzeit, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten

#### 4.1. Veranstaltungstermin:

28. Januar 2027

#### 4.2. Standaufbau:

27. Januar 2027: 10:00 - 18:00 Uhr

#### 4.3. Standabbau:

28. Januar 2027: 17:30 - 22:00 Uhr  
29. Januar 2027: 08:00 - 12:00 Uhr

#### 4.4. Öffnungszeiten während der Messe für Aussteller:

28. Januar 2027: 8:00 - 22:00 Uhr

#### Besucher:

28. Januar 2027: 10:00 - 17:00 Uhr

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Aussteller erhält mit der Standbestätigung eine Rechnung über die Standmieten und sonstigen Leistungen.
- 5.2. Ein Anspruch auf einen Standplatz entsteht erst nach Zulassung (s. u. Ziff. 8) und vollständiger Zahlung der Rechnungen. Standplätze, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt worden sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Etwaiger Mindererlös geht zu Lasten des Ausstellers, Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Teilbeträge erlöschen.

## 6. Mietpreise

- 6.1. Die Preise für sonstige Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellformularen.
- 6.2. Alle Miet- und sonstige Entgelte sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich vorgegebene Mehrwertsteuer hinzu berechnet wird.

## 7. Anmeldung

- 7.1. Die Anmeldung hat mittels der Teilnahmeerklärung und bis zu dem dort vermerkten Anmeldeschluss zu erfolgen.
- 7.2. Für Fehler, die aus ungenauen oder unleserlichen Angaben auf dem Anmeldeformular entstehen, trägt der Veranstalter keine Verantwortung.
- 7.3. Für die Anmeldung ist grundsätzlich das aktuelle Formular „Teilnahmeerklärung“ des Veranstalters zu verwenden und diesem fristgerecht im Original zukommen zu lassen. Aussteller ist derjenige, welcher auf der Teilnahmeerklärung namentlich benannt wird.
- 7.4. Mit Einsendung der unterzeichneten Unterlagen erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und Datenschutzhinweise an. Diese können im Internet unter [www.strassentechnik.de](http://www.strassentechnik.de) eingesehen werden.

## 8. Zulassung

- 8.1. Der Veranstalter entscheidet über die Auswahl und Zulassung der Aussteller nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Zweckes der Veranstaltung und verfügbaren Kapazitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung, besonders dann nicht, wenn gegen den Aussteller seitens des Veranstalters noch offene Zahlungsforderungen vorhanden sind.
- 8.2. Wurde die Zulassung auf der Basis falscher Angaben des Ausstellers erteilt, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Ersatzansprüche geltend zu machen.

## 9. Platzzuweisung

- 9.1. Die Zuteilung der Stände erfolgt nach dem Eingang der Anmeldung und unterliegt in jedem Fall der Verantwortung des Veranstalters. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
- 9.2. Nach erfolgter Zuteilung erhält der Aussteller eine Teilnahmebestätigung, auf welcher die Bezeichnung des Standes vermerkt ist (Platzierung). Die Hallenpläne können online auf [messe.strassentechnik.de](http://messe.strassentechnik.de) aktuell eingesehen werden.
- 9.3. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande.
- 9.4. Der Veranstalter behält sich vor, auch nach Abschluss des Ausstellungsvertrages aus wichtigem Grunde notwendig werdende zumutbare Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter.

## 10. Untervermietung, Sammelausstellung, Tausch

- 10.1. Eine Untervermietung oder Überlassung der Messefläche, auch von Teilen, an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
- 10.2. Ein Tausch der zugewiesenen Messefläche zwischen den Ausstellern muss vom Veranstalter vorab gesondert genehmigt werden.
- 10.3. Sammelausstellungen, d.h. gemeinschaftliches Ausstellen auf einer zugewiesenen Messefläche, müssen vom Veranstalter angemeldet und genehmigt werden.

## 11. Gestaltung der Stände

- 11.1. Der Standbau und die Gestaltung hat nach den Vorgaben des Veranstalters und den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Bei jedwedem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen oder den Stand sperren zu lassen.
- 11.2. Für die Gestaltung des Messestandes sind nur schwer entflammbare Materialien zu verwenden. Materialien, die nicht den Sicherheitsvorschriften der Berufsfeuerwehr entsprechen, können nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für daraus entstehende Mängel wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen.

## **12. Hygiene-Schutzbestimmungen**

- 12.1. Auf dem gesamten Messegelände gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Hygiene-Schutzbestimmungen.
- 12.2. Der Aussteller hat für die Einhaltung der unter 12.1 aufgeführten Bedingungen zu sorgen und die Kosten für die Umsetzung auf dem Ausstellungsstand zu tragen.

## **13. Standauf- und abbau**

- 13.1. Der Standauf- und Abbau erfolgt zu den unter Punkt 4 vermerkten Zeiten.
- 13.2. Der Standaufbau muss bis 18:00 Uhr am Tage vor der Veranstaltung beendet sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Standaufbau nicht begonnen worden, erlischt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aus o. g. Fällen entstehen hieraus nicht. Nach Möglichkeit wird ein anderer Standplatz zugewiesen, Kosten, die dem Veranstalter hieraus entstehen, hat der Aussteller zu tragen.
- 13.3. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Messezeit (10:00 - 17:00 Uhr) zu besetzen.
- 13.4. Ein Standabbau vor Beginn des offiziellen Messeschlusses ist nicht erlaubt. Der Abbau erfolgt am Messestag ab 17:30 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr. Bis 12:00 Uhr am darauf folgenden Tag muss der Standabbau vollständig durchgeführt worden sein und der Stand ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Ausstellers den Stand zu beräumen.

## **14. Verkehrsordnung**

- 14.1. Den Anweisungen der vom Veranstalter beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem gesamten Gelände und auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h.
- 14.2. Fahrzeuge dürfen außerhalb des Messestandes nur auf den vom Personal zugeteilten Parkflächen abgestellt werden. In keinem Fall dürfen Feuerwehrzufahrten, Notausgänge, Verkehrswege, etc. versperrt werden. Fahrzeuge sind auf Aufforderung zu entfernen.

## **15. Technische Leistungen**

- 15.1. Anschlüsse, Maschinen oder Geräte, die nicht über eine erforderliche technische Zulassung verfügen oder den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht betrieben werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch defekte Geräte oder Anschlüsse entstehen - insbesondere, wenn diese nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 15.2. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Schwankungen in der Stromversorgung.
- 15.3. Gegenstände, die der Aussteller vom Veranstalter oder seinen Vertragspartnern auf Leihbasis erhält, sind pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurück zu geben. Mängel gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 15.4. Reklamationen zu den technischen Leistungen sind dem Veranstalter unverzüglich aufzuzeigen.

## **16. Ausstellung von Kraftfahrzeugen, brennbare Flüssigkeiten**

Kraftstoffe sowie alle anderen brennbaren Flüssigkeiten oder Gase dürfen nicht am Stand oder auf dem Messegelände gelagert werden.

## **17. Vorführungen, Standunterhaltung**

- 17.1. Weiter bedürfen Vorführungen, akustische Werbung, Musik oder andere Aktivitäten (Video + TV) während der Messe der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und haben in jedem Fall so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung die Vorführungen und Aktionen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische und andere Belästigungen verursachen.
- 17.2. Im Falle einer (Praxis-)Vorführung/Produktpräsentation ist der Bereich durch den Aussteller/Durchführer der Vorführung eigenverantwortlich so zu sichern, dass für das Publikum keine Verletzungsgefahr besteht. Der Aussteller, welcher die Vorführung durchführt, haftet für den Schaden Dritter.
- 17.3. Das Urheberrecht ist zu achten und Verwendung geschützter Werke oder Rechte ist Sache des Ausstellers. GEMA-Gebühren sind vom Aussteller selbstständig anzumelden und auszugleichen.

## **18. Ausstellerausweise**

- 18.1. Aussteller haben Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise, deren Anzahl sich nach der Größe des Messestandes richtet.
- 18.2. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug.

## **19. Bewachung / Versicherung**

- 19.1. Eine allgemeine Bewachung des Geländes wird vom Veranstalter übernommen, ohne für Verluste oder Beschädigungen zu haften.
- 19.2. Der Veranstalter haftet dem Aussteller nur für Schäden, die durch seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, wie z. B. Diebstahl, Beschädigung Fremder usw. wird vom Veranstalter kein Ersatz geleistet.
- 19.3. Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransports resultieren, an. Dieses Risiko ist vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern.

## **20. Reinigung**

- 20.1. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen) in den Hallen und auf dem Freigelände ist untersagt. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.
- 20.2. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien nach erfolgtem Abbau, insbesondere von Bodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurück gelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen.

## **21. Werbung**

- 21.1. Werbung jedweder Art ist grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Darüber hinaus ist diese kosten- und abstimmungspflichtig. Die Verteilung von Handzetteln der einzelnen Aussteller untereinander ist erlaubt. Gegen die Verteilung von unentgeltlichen Warenproben durch die Aussteller bestehen keine Einwände, solange der Ablauf der Veranstaltung nicht behindert oder gestört wird.
- 21.2. Der Veranstalter ist berechtigt, unzulässige oder unlautere Werbung zu entfernen und diese ggf. kostenpflichtig sicherzustellen. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- 21.3. Der Aussteller berechtigt den Veranstalter, über die Messestände, Exponate etc. in Print- und Onlinemedien zu berichten sowie mit Logos, Bild-, Video und Tonaufnahmen zu werben.

## **22. Höhere Gewalt, Pandemiebedingungen**

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit.

## **23. Rücktritt**

### **23.1. Rücktrittsrecht des Veranstalters**

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist er neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüber- hinausgehenden Schadensersatz verlangen.

Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

### 23.2. Rücktrittsrecht des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Messeveranstaltung und Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, ein Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Messe absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Fläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält.

- 23.3. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Über ein Insolvenzverfahren hat der Aussteller den Veranstalter umgehend zu informieren.
- 23.4. Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn gegen Hygiene- und Schutzbestimmungen (vergl. Ziff. 12.1-12.2) verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird. In diesem Fall hat der Aussteller alle dem Veranstalter anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

### 24. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen wichtiger Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minde rung der Standmiete noch auf Schadensersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % der Standmiete für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

### 25. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Monaten nach ihrem Entstehen textlich geltend gemacht wurden und, nach einer Ablehnung, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat, nicht innerhalb von vier weiteren Monaten gerichtlich geltend gemacht wurden.

### 26. Allgemeines

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht. Durch Einsendung der Teilnahmeerklärung erkennt der Mieter die Ausstellungsbedingungen an und bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Nebenabsprachen und Abweichungen von den Ausstellungsbedingungen – gleich welcher Art – sind nur rechtsverbindlich, wenn sie textlich bestätigt sind.

### 27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Barleben. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.